



EVANGELISCHE  
KIRCHE  
IM RHEINLAND

Düsseldorf, Juli 2013

# infonline

**Ein Informationsschreiben der  
Abteilung I  
des Landeskirchenamtes  
für alle Pfarrerinnen und Pfarrer**

**Nr. 04**

Sehr geehrte Pfarrerrinnen und Pfarrer, liebe Schwestern und Brüder,

für viele von uns stellen die Sommerferien eine Zäsur dar, weil uns der Rhythmus der Schulferien berührt. Für viele ist dies Zeit für Urlaub, die Durchführung von Freizeiten, die Begegnung mit Touristen in den Gottesdiensten und bei Angeboten auf dem Campingplatz oder auch die Übernahme von Vertretungsdiensten in den Nachbargemeinden. Für diejenigen in der Schule ist es aber auch die Zeit der Planung für das neue Schuljahr.

Die aktuellen Informationen, die wir für Sie zusammengestellt haben, sollen Sie nicht in den Urlaub begleiten. Als Urlaubslektüre gäbe es da durchaus Alternativen. Dennoch ist es uns wichtig, Sie teilhaben zu lassen an Entwicklungen, die Sie in Ihrem Dienst betreffen.

Wir wünschen Ihnen und allen, die Ihnen nahestehen, eine gesegnete Sommerzeit und Augenblicke der Ruhe und des Innehaltens verbunden mit Dank für Ihren Dienst.

Ihr



(Christoph Pistorius)

## Inhalt

### **I. Neues aus den Arbeitsbereichen**

#### **1. Dienstrecht**

Zugang zum Pfarrdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland S. 5

#### **2. Besoldung**

Besoldungserhöhung NRW S. 6

### **II. Verschiedenes**

1. Wahl zur Pfarrvertretung 2013 S. 7

2. Pfarrstellenplanung Verfahren S. 9

**Rechtlicher Hinweis** S. 10

**Impressum** S. 11

### **Zugang zum Pfarrdienst der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Theologinnen und Theologen mit Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Probedienst vor dem 1. März 2008 begonnen hat, erhalten ihre Wahlfähigkeit für die Wahl auf eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer d) des Pfarrstellengesetzes durch eine erfolgreiche Teilnahme am Zentralen Bewerbungsverfahren.

Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anstellungsfähigkeit, die mindestens vier Jahre in ausländischen Kirchen als Pfarrstelleninhaberinnen und –inhaber gearbeitet haben, können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Wahlfähigkeit für eine konkrete Bewerbung auf eine durch Leitungsorganwahl zu besetzende Pfarrstelle erhalten, wenn sie neben den üblichen Bewerbungsunterlagen

- ein Motivationsschreiben
- zwei Arbeitsproben
- bis zu zwei Referenzen

eingereicht und erfolgreich an einem als strukturiertes Interview gestalteten Kolloquium teilgenommen haben.

Die Kirchenleitung hat im Dezember 2012 beschlossen, dass diese Möglichkeit auch für Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 62 a der Kirchenordnung, die mindestens vier Jahre Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland getan haben, eröffnet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass sie hauptberuflich mit der Wahrnehmung pastoraler Tätigkeiten beauftragt waren, die mit dem pfarramtlichen Dienst vergleichbar sind. Für die vorzulegenden Unterlagen gelten die Ausführungen des vorstehenden Absatzes entsprechend.

Nähere Auskünfte gibt die Abteilung I – Personal – des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

### **Besoldungserhöhung Nordrhein-Westfalen**

Am 9. März 2013 haben die Tarifparteien für den öffentlichen Dienst der Länder sich auf einen Tarifabschluss geeinigt, welcher lineare Gehaltssteigerungen für das Jahr 2013, beginnend mit dem 1. Januar 2013, in Höhe von 2,65% und für das Jahr 2014, beginnend mit dem 1. Januar 2014, in Höhe von 2,95% vorsieht. Der Landtag NRW hat darauf am 20. März 2013 die Umsetzung des Tarifergebnisses lediglich für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 im vollen Umfange beschlossen. Angehörige der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 erhalten für das Jahr 2013 eine Gehaltsanpassung in Höhe von 1%. Die Gehaltsanpassungen erfolgen jeweils rückwirkend zum 1. Januar 2013. Angehörige der Besoldungsgruppen A 13 und höher erhalten keine Anpassung ihrer Besoldung.

Für das Jahr 2014 hat die Landesregierung die vollständige Übernahme des Tarifabschlusses ebenfalls lediglich für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 beschlossen. Für Angehörige der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ist eine weitere Anpassung zum 1. Januar 2014 in Höhe von 1% vorgesehen. Angehörige der Besoldungsgruppen A 13 und höher erhalten keine Anpassung ihrer Besoldung.

Da das entsprechende Gesetz voraussichtlich erst im Juli verkündet wird, hat das Finanzministerium einen sog. Abschlagzahlungserlass erlassen, der die Auszahlung der Besoldungserhöhung bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ermöglicht. Die Kirchenleitung hat beschlossen, auf dieser Grundlage ebenfalls die Besoldungserhöhung des Landes NRW zu übernehmen. Die erstmalige Auszahlung erfolgt voraussichtlich rückwirkend zum 1. Januar 2013 mit den Bezügen für den Monat August 2013. Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolgt die Auszahlung aus technischen Gründen voraussichtlich bereits zum 1. Juli 2013.

### 1. Wahl zur Pfarrvertretung 2013

Im Kirchlichen Amtsblatt 3/2013 wurde die Wahl zur Pfarrvertretung 2013 ausgeschrieben. Bis zum 15.09.2013 sollen durch die Wahlkommissionen die Wahlvorschläge zusammengestellt werden. Daraus haben sich bereits Fragestellungen ergeben, die wir wie folgt beantworten:

- aktives Wahlrecht

Die aktive Wahlberechtigung ist in § 2 des Pfarrvertretungsgesetzes (PfVG) geregelt. Soweit für einzelne Wahlberechtigte kein Dienstsitz bestimmt ist, wählen sie im Kirchenkreis ihres Wohnsitzes. Es kann in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass die Kirchenkreisverwaltung keine aktuelle Kenntnis über den Wohnsitz hat. Die betroffenen Personen sollten daher auch selbst Sorge dafür tragen, dass Sie zum Wahlkonvent eingeladen werden. Das gilt insbesondere für Landespfarrerinnen und -pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand ohne Wartestandsauftrag.

- passives Wahlrecht

Aufgrund verschiedener Anfragen, die wir auch mit der Pfarrvertretung diskutiert haben, wurde die Regelung über Ausnahmen vom passiven Wahlrecht (§ 4 Abs. 3 PfVG) überdacht. In Ziffer 5 der Vorschrift wurden bislang die theologischen Mitglieder der Kreissynodalvorstände vom passiven Wahlrecht ausgenommen, weil die Wahrnehmung von Leitungsverantwortung und Aufgaben der Wahl- und Kontaktpersonen zu Interessenkonflikten führen könnten. Dem Duktus der Vorschrift ist zu entnehmen, dass dies bislang nicht für die stellvertretenden Mitglieder der Kreissynodalvorstände gilt. In etlichen Kirchenkreisen werden diese jedoch regelmäßig an den Sitzungen der Kreissynodalvorstände zumindest mit beratender Stimme beteiligt. Wegen dieser engen Einbindung

## Verschiedenes

in Leitungsaufgaben des Kirchenkreises erscheint auch für diesen Personenkreis der Ausschluss von der Wählbarkeit angemessen. Die Kirchenleitung hat eine entsprechende Änderung des Pfarrvertretungsgesetzes durch eine gesetzvertretende Verordnung vorgenommen. Demnach sind stellvertretende Mitglieder der Kreissynodalvorstände bei den Wahlvorschlägen nicht zu berücksichtigen. Für den Personenkreis der stellvertretenden Mitglieder der Landessynode gilt diese Überlegung nicht. Die Landessynode berät und entscheidet im Gegensatz zu den Kreissynodalvorständen nur über abstrakt-generelle Regelungen, sodass Interessenkonflikte dort nicht zu erwarten sind. Stellvertretende Mitglieder der Landessynode können daher weiterhin zu Wahl- und Kontaktpersonen gewählt werden.

### **2. Pfarrstellenplanung Verfahren**

Die Kirchenleitung hat am 15.02.2013 zur Pfarrstellenplanung beschlossen, der Landessynode 2014 einen Personalbericht Pfarrdienst vorzulegen, sowie „... drei Szenarien für die Anzahl der zukünftig in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer zu entwickeln.“ Diese Szenarien sollen ergänzt werden um die bereits feststehenden und die prognostizierten Kosten für den Pfarrdienst, sowie die Zahlen zur demographischen Entwicklung. Schließlich soll zur Landessynode 2014 dann eine Vorlage erarbeitet werden, die neben dem Personalbericht auch die Diskussion zum Pfarrbild aufgreift.

Dazu hat Abteilung I bislang die Zahl der Pfarrstelleninhabenden in einer Basisversion berechnet. Diese geht von einer Fortschreibung der gegenwärtigen Entwicklung aus. Anschließend wurden die gewünschten drei Szenarien erstellt. Diese werden dann um die noch fehlenden Finanzdaten ergänzt.

In Abstimmung mit der Kirchenleitung ist das bisherige Zahlenwerk mit Erläuterungen zu den Grundannahmen und einigen Leitfragen in die Beratungen der Ständigen Ausschüsse gegangen, um so vor der Sommerpause eine erste Beratungsrunde gestalten zu können. Zudem wurde der Beratungsstand im Rahmen der Personalplanungskonferenz am 17.06.2013 den Superintendentinnen und Superintendenten im Beisein der Pfarrvertretung vorgestellt.

Eine zweite Beratungsrunde in den Ausschüssen ist für den Herbst vorgesehen.



## **Rechtlicher Hinweis**

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um Informationen der Abteilung I des Landeskirchenamtes an alle Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, begründen jedoch keinerlei Rechtsanspruch.



## Impressum

### Herausgeber:

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Abteilung I, Personal

Dezernat I.1

Theologinnen und Theologen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

[abteilung.i@ekir-lka.de](mailto:abteilung.i@ekir-lka.de)